



Bestimmungen Tagesbetreuung für Eltern

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrages.

1. Vermittlung

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Die Vermittlerinnen von **Tagesfamilien Emme plus** verpflichten sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.

Wünschen die Eltern ein schon bestehendes oder angeheendes Betreuungsverhältnis über **Tagesfamilien Emme plus** abzuwickeln, so wird dieser Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Betreuungsperson in Tagesfamilien die Voraussetzungen nicht, behält sich **Tagesfamilien Emme plus** vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

Die Eltern bezahlen mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von Fr. 60.-
(Valiant Bank AG, Langnau CH86 0630 0016 0028 2810 2).

2. Betreuungsgebühren

Im subventionierten Bereich gelten die Tarife des Kantons Bern gemäss Artikel 37 der Verordnung über die Angebote zur Sozialen Integration ASIV. Sie werden regelmässig im August gemäss Vorgaben des Kantons der Teuerung angepasst.

Das massgebende Nettojahreseinkommen und Nettovermögen wird einmal im Jahr erhoben und die Tarife entsprechend angepasst. Wenn die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden, kann der kostendeckende Tarif verrechnet werden. Falls sich das Einkommen um mehr als 20% verringert, können die Eltern unter Abgabe entsprechender Belege eine Anpassung des Tarifes beantragen.

Die Rechnungen für Betreuungsleistungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen, danach wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die Einkommen zusammengerechnet.

Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder werden nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens beide Einkommen zusammengerechnet.

Bei Heirat einer alleinstehenden Mutter wird der Verdienst des Ehepartners zum bisherigen Einkommen aufgerechnet.

3. Beginn, Dauer und Umfang des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Probevertrages/Vermittlungsvertrages. Nach der Eingewöhnungsphase wird die Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, dauert das Betreuungsverhältnis bis zur rechtsgültigen Auflösung.

Die Betreuungsstunden während der Eingewöhnungsphase werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages gemäss Tarif ASIV zusammen mit den Mahlzeiten und zusätzlichen Kosten (siehe Ziffer 9) in Rechnung gestellt.

Damit Subventionen angerechnet werden können, muss eine Einkommensdeklaration ausgefüllt und mit den benötigten Unterlagen abgegeben werden. Bei Fehlen der Deklaration wird der Volltarif verrechnet.

Falls nach der Eingewöhnungsphase kein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden kann, werden die angefallenen Betreuungsstunden kostendeckend zusammen mit den zusätzlichen Kosten (siehe Ziffer 9) verrechnet.

Verträge unter 10 Betreuungsstunden pro Monat werden nicht abgeschlossen. Falls bei einem laufenden Verhältnis weniger als 10 Stunden pro Monat (ausgenommen 2 Monate Ferien) anfallen, werden pauschal 10 Stunden verrechnet. Ausnahme: reine Ferienbetreuungsverhältnisse.

Falls **Tagesfamilien Emme plus** eine Warteliste führen muss, wird der Beginn des Betreuungsverhältnisses durch den Vorstand nach den Vorgaben des ASIV festgelegt.

Betreuungsverhältnisse zum kostendeckenden Tarif des Vereins können jederzeit abgeschlossen werden.

4. Eingewöhnungsphase

Tagesfamilien Emme plus verlangt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase.

5. Probezeit

Die Probezeit des Betreuungsverhältnisses dauert 1 Monat. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Anschliessend an die Probezeit besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf jeweils Ende Monat. Eine Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle von **Tagesfamilien Emme plus** erfolgen. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im bisherigen Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Betreuungsperson in Tagesfamilien betreuen lassen möchten.

Sofortige Auflösung des Tagesbetreuungsvertrags

Tagesfamilien Emme plus hat das Recht, den Tagesbetreuungsvertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichtbezahlen der Rechnungen für Betreuungsleistungen
- Unkorrektes Einreichen der Einkommensunterlagen
- Wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen Tagesbetreuung für Eltern
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagesbetreuungsverhältnisses

7. Betreuungszeiten

Betreuungsbeginn, Betreuungsende sowie Anzahl der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungsstunden werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Geringfügige Änderungen (plus/minus 10% der vertraglich abgemachten Stunden) können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden.

Eine dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungszeit unterliegt der ordentlichen Kündigungsfrist von 4 Wochen, jeweils auf ein Monatsende. Der Betreuungsvertrag muss durch die Vermittlerin von **Tagesfamilien Emme plus** entsprechend angepasst werden.

Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes sowie der Betreuungsperson ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.

Die Eltern und die Betreuungsperson halten sich zwingend an die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die im Betreuungsvertrag festgesetzten Betreuungszeiten.

8. Abwesenheiten / Absenzen (siehe zusätzliches Blatt mit detaillierten Erklärungen)

Fernbleiben des Kindes/der Kinder ist der Betreuungsperson sofort zu melden. Bei nicht rechtzeitigem Abmelden schreibt die Betreuungsperson die abgemachten Stunden auf:

Kurze Absenzen = 1 einzelner Tag

Müssen mindestens 24 Stunden vorher gemeldet werden, sonst werden die für den fehlenden Tag abgemachten Stunden aufgeschrieben und verrechnet.

Längere Absenzen = mehr als 1 Tag

(Z. Bsp. hütender Verwandtenbesuch) ist mindestens 2 Wochen im Voraus zu melden, sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet.

Ferien

Mindestens 4 Wochen im Voraus, sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet.

Nicht voraussehbare Absenzen (Krankheit, Unfall des Tageskindes)

Wenn die Abmeldung nicht mindestens 24-Std vorher erfolgt, dürfen die abgemachten Stunden eines Tages aufgeschrieben werden. Die restliche Zeit während der Krankheit/des Unfalls gilt als entschuldigt.

Schulweg / Kurze Abwesenheiten

Kindergarten- und Schulstunden müssen in der Regel nicht bezahlt werden, sofern die Eltern nicht verlangen, dass die Betreuenden in dieser Zeit zur Verfügung stehen. Liegt der Schul- resp. der Kindergartenweg in der Verantwortung der Betreuungsperson, gilt für diese Zeit die Gebührenpflicht. Bei Abwesenheiten des Kindes bis zu 2 Stunden pro Tag (z.B. Musik- und Sportunterricht, Nachhilfestunden, Kindergarten und Schule am Nachmittag) bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

9. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu den Betreuungsstunden werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

<u>Alter:</u>	<u>Bis zum 3. Geburtstag</u>	<u>Ab dem 3. bis zum 9. Geburtstag</u>	<u>ab dem 9. Geburtstag</u>
Morgenessen	Fr. 1.50	Fr. 2.00	Fr. 2.50
Mittagessen	Fr. 3.00	Fr. 5.00	Fr. 7.00
Znüni	Fr. 1.50	Fr. 2.00	Fr. 2.50
Abendessen	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 5.00
Übernachtung	Fr. 15.00	Fr. 15.00	Fr. 15.00
KM-Entschädigung	Fr. 0.75		

Weitere Spesen

Weitere Auslagen der Betreuungsperson (z.B. Windeln, Eintritte, Billette für öffentliche Verkehrsmittel, etc.) werden nur gegen Quittung verrechnet und müssen vorgängig zwischen Eltern und Betreuungsperson abgesprochen werden.

10. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht liegt bei der Betreuungsperson. Sie kann aber in Absprache mit den Eltern an Drittpersonen übertragen werden. Dies wird in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten. Notsituationen unterstehen nicht dieser Regelung.

11. Meldepflicht

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren regelmässig gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, ist bei der zuständigen Pflegekinderaufsicht meldepflichtig. Diese Meldepflicht gilt, wenn das Betreuungsangebot an mindestens einem Tag fünf Stunden übersteigt. Die Meldung erfolgt automatisch durch **Tagesfamilien Emme plus**.

12. Versicherungen

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Tagesfamilien Emme plus hat eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden abgeschlossen sowie eine Versicherung für Sachschäden bei den Betreuungspersonen in Tagesfamilien (Selbstbehalt der Eltern Fr. 200.-).

13. Abrechnungsmodalitäten

Das ausgefüllte Stundenblatt wird von den Betreuenden und bis am 5. Tag des folgenden Monats der Geschäftsstelle **Tagesfamilien Emme plus** zugestellt. Die Eltern kontrollieren die Rechnungen und melden allfällige Unstimmigkeiten innert 20 Tagen nach Erhalt der Geschäftsstelle. Danach gilt die Rechnung als akzeptiert.

14. Begleitung

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern und Betreuungspersonen eng zusammenarbeiten. Die Vermittlerin unterstützt dies, indem sie sich in der Regel einmal jährlich mit den Eltern und der Betreuungsperson zu einem Standortgespräch bei den Betreuenden zu Hause oder auf der Geschäftsstelle trifft.

15. Mitgliedschaft

Es ist wünschenswert, dass die Eltern dem Verein **Tagesfamilien Emme plus** beitreten. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses gilt nicht automatisch als Austritt aus dem Verein.

16. Schweigepflicht

Die Eltern sind verpflichtet, alle Informationen über die bei der Betreuungsperson betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.